

Text von Ziff. 4 mit der neuen Redaktion von
 klang zu bringen, werden die Worte „Titel und
 „Obligationen“ ersetzt.

16, Ziff. 2, besteht zwischen dem deutschen und
 Text eine Differenz, welche im deutschen Text
 gleichen ist, dass statt „oder“ „und“ gesetzt wird.

immungen über die Deckung zufolge müssen die
 zwei unabhängigen Unterschriften“ versehen sein.
 ift soll in Art. 20 gestrichen, dagegen in Art. 15,
 wieder aufgenommen werden.

ndeckung wird also in Zukunft dem abgeänderten
 s aus folgenden Werten, welche von der National-
 art werden dürfen, bestehen:

ks und Wechseln auf die Schweiz von nicht länger
 Monate Laufzeit und zwei absolut sichern und von-
 unabhängigen Unterschriften;

gationen auf die Schweiz mit höchstens dreimonat-
 erfallzeit;

ks und Wechseln auf das Ausland, wo der Geld-
 auf metallener Grundlage beruht, mit nicht länger
 monatlicher Umlaufzeit und zwei absolut sichern
 einander unabhängigen Unterschriften;

tzscheinen fremder Länder, wo der Geldumlauf auf
 er Grundlage beruht, mit höchstens drei Monaten
 it.

der Goldbarren soll nach Art. 20 auf den Markt
 t werden. Wir schlagen Ihnen vor, den Modus
 ung zu vereinfachen und ihr den gesetzlichen Münz-
 zug der Prägekosten, zugrunde zu legen, wie dies
 achbarländern geschieht.

erpunkt der Revision des Gesetzes liegt aber in
 von Art. 21 betreffend die Deckung von kurz-
 en.

haftskreis der Nationalbank ist so eng begrenzt
 ihrer Verbindlichkeiten so beschränkt, dass kein
 en ist, so strenge Vorschriften über die Deckung
 en Verbindlichkeiten beizubehalten. Um die Wir-
 rschriften zu mildern, wurde der Bank seinerzeit
 ng erteilt, in diese Deckung auch die Wechsel
 d und die Noten der Banque de France und der